

Neueste Mittheilungen.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. jur. D. Hamann.

X. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 24. April 1891.

N^o 31.

Die Landgemeindeordnung

ist nunmehr im Abgeordnetenhaus in dritter Berathung mit 327 gegen 23 Stimmen angenommen worden. Somit ist ein großer Theil des Wegs bis zum Ziele zurückgelegt; dem Herrenhaus liegt es nun ob, das Werk zu vollenden.

Der Weg war nicht eben und leicht; oft schienen sich schwere Hindernisse dazwischen zu legen, Hindernisse, welche aus der ursprünglichen Abneigung der rechten Seite des Hauses, die Landgemeindeordnung auf gesetzgeberischem — statt auf statutarischem — Wege zu regeln, entsprangen. Um so freudiger ist es zu begrüßen, daß durch die eingehenden Berathungen, statt daß sie zur Verschärfung der Gegensätze führten, die Hindernisse nach und nach sämmtlich überwunden wurden, und daß zuletzt auch diejenige Partei, welche anfänglich am Wenigsten dazu bereit schien, für die Vorlage eintrat und ihr Siegel darauf drückte.

Der Zweck der Vorlage läßt sich in wenigen Worten zusammenfassen: sie soll die Möglichkeit schaffen, unverhältnißmäßig kleine und leistungsunfähige Landgemeinden und Gutsbezirke, welche den an einen communalen Verband zu stellenden Anforderungen auch nicht annähernd zu genügen im Stande sind, zu vereinigen oder umzugestalten. Sodann soll sie das Gemeinderrecht durch Ausdehnung des Stimmrechts auf nicht angefehene Gemeindeangehörige erweitern und bestimmte Grundsätze für die Regelung und ordnungsmäßige Führung der Gemeindeangelegenheiten feststellen. Drittens sollen zur Wahrnehmung gewisser gemeinsamer kommunaler Angelegenheiten aus nachbarlich belegenen Gemeinden und Gutsbezirken Zweckverbände gebildet werden, für welche das Gesetz die Mittel und Wege vorsieht.

In dem ersten und dritten Punkt wollte man die Entscheidung über Vereinigung und Umwandlung von den Organen der Selbstverwaltung abhängig gemacht wissen, während die Vorlage die Entscheidung in die Hände der Krone legte. Hier ist nun eine geordnete Mitwirkung der Organe der Selbstverwaltung vereinbart, die letzte Entscheidung aber dem Staatsministerium übertragen worden.

In Bezug auf den zweiten Punkt gab es mancherlei Gegensätze, die aber auch durch allseitiges Entgegenkommen eine glückliche Lösung fanden. Von der rechten Seite wurde großer Werth auf eine Sicherung des Stimmrechts der Bauern in der Gemeindeversammlung gegenüber dem nunmehr auch den Nichtangehörigen eingeräumten Stimmrecht gelegt und insbesondere für die Gemeinden selbst oder für den Kreisaußschuß die Regelung des Stimmrechts in Anspruch genommen; indessen war schon in der Vorlage vorgesehen, daß die Angehörigen zwei Drittel der Stimmen haben sollten. Die große Majorität stimmte schließlich dem Princip der Verstärkung der Stimmenzahl je nach dem Grund- und Gebäudesteuerbetrage unter weiterer Herabsetzung des letzteren zu; dabei wurden aber gesetzlich die Grenzen festgelegt, innerhalb derer das Ortsstatut eine Erhöhung oder Ermäßigung der Steuerätze oder eine Vermehrung der Stimmenzahl vornehmen kann. Weiter wurde beschlossen, daß vorläufig die Gemeindesteuerverfassungen bis zum Erlaß eines Communalsteuergesetzes bestehen bleiben können; doch wurde als letzter Zeitpunkt für das Aufhören dieser Steuerverfassungen der 1. April 1897 festgesetzt, wo alsdann — falls jenes Gesetz dann noch nicht erlassen sein sollte — die in der Landgemeindeordnung vorgesehene Regelung in Kraft treten würde.

Ueber die Punkte, über welche von vornherein bei den großen Hauptparteien eine weitgehende Uebereinstimmung herrschte — die öffentliche Abstimmung bei der Gemeindevwahl, das Drei-Klassenwahlsystem, die Vorbedingung für die Verleihung des Gemeinderrechts, Einführung einer Gemeindevertretung u. s. w. — brauchen wir hier nicht ausführlicher zu werden. Das Wichtigste ist aber,

daß diese Einigung schließlich auch in den ursprünglich streitigen Fragen erfolgte.

Man wird allen beteiligten Seiten für das hierbei im Interesse der Sache bewiesene und ohne ein Opfer von Ueberzeugung gebrachte Entgegenkommen zu Dank verpflichtet sein müssen, nicht sowohl, weil hiermit eine schwierige Aufgabe gelöst, als vielmehr weil durch die große Uebereinstimmung, die sich schließlich herausgestellt hat, für die Ausführung des Gesetzes ein Boden geschaffen ist, welcher gute Früchte verbürgt.

Der diplomatische Streitfall zwischen Italien und den Vereinigten Staaten

hat sich bisher in die Länge gezogen und ist auch jetzt noch nicht zum Abschluß gekommen. Wie man sich erinnert, waren mehrere der Ermordung des Polizeidirectors Hennefey in New-Orleans angeklagte Italiener von den Geschworenen freigesprochen worden. Hierdurch war die Bevölkerung, welche von deren Schuld überzeugt war, so in Aufregung gebracht worden, daß sie in großen Massen das Gefängniß stürmte und an den Gefangenen durch Ermordung selbst die Justiz vollzog. Die Zahl der Opfer dieser Lynchjustiz betrug elf oder zwölf. Wie viele von den ermordeten Italienern das italienische Bürgerrecht beibehalten hatten, ist bis jetzt nicht genau festgestellt; der italienische Ministerpräsident di Rudini führte am 17. April in der Kammer Sitzung zu Rom vier mit Namen an, die sicherlich noch als italienische Unterthanen zu betrachten waren. Die Zahl mag schließlich gleichgiltig sein; in dem Conflict handelt es sich um die grundsätzliche Frage, welche Verpflichtungen für die Bundesregierung der Vereinigten Staaten aus der Ermordung von fremden Bürgern in einem der Unionsstaaten dem Staate gegenüber, dem die Ermordeten als Unterthanen angehörten, entstanden sind.

Die italienische Regierung verlangte einen gerichtlichen Proceß gegen die Schuldigen und Entschädigung für die Familien der Opfer. Sie wies, als von Seiten des amerikanischen Staatssecretärs für Auswärtiges, Blaine, eine befriedigende Antwort ausblieb, ihren Gesandten de Fava in Washington an, seine Abreise mit der Motivirung kundzugeben, daß, da seine diplomatische Bemühung bei der Bundesregierung unwirksam, seine Anwesenheit in Washington müßig sei. Danach wurde dem diplomatischen Vertreter des Gesandten ein Schreiben des Staatssecretärs Blaine übermittelt, worin dieser sein Bedauern über die Abreise des Gesandten aussprach und ausführte, die Regierung sei nicht in der Lage, die verlangten Versicherungen betreffs der Bestrafung der Schuldigen zu geben, weil hierdurch die Unparteilichkeit der Gerichte beeinträchtigt werden könnte; im Uebrigen erkläre die Regierung das Princip des Schadenersatzes anzuerkennen, aber sie könne sich nicht hierzu drängen lassen, sondern müsse erst zur richtigen Beurtheilung des Sachverhalts die erforderlichen Thatfachen feststellen lassen. Der Gesandte de Fava verließ am 10. April Washington und ist inzwischen in Rom eingetroffen.

Jeder andere europäische Staat würde in gleichem Falle grundsätzlich ebenso wie Italien Schritte gegen die Vergewaltigung von Unterthanen in fremdem Lande unternommen haben. Auch was Italien verlangt, gerichtliches Einschreiten gegen die Schuldigen und Schadenersatz für die Opfer, hält sich nach der Auffassung des italienischen Cabinets innerhalb des völkerrechtlichen Brauchs. Die Bundesregierung in Washington hat zwar die Entschädigungspflicht im Princip anerkannt, allein in einer Note Blaines vom 14. April wird der Schadenersatz von dem Beweise abhängig gemacht, daß die Behörden die ungesetzlichen Handlungen unterstützt oder sich